

# RS Vwgh 2007/2/27 2005/01/0384

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2007

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs4 Z1;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3;

### Rechtssatz

Bei der Beurteilung der beruflichen Integration kommt es maßgeblich auf die beschäftigungsrechtliche Situation des Verleihungswerbers an. Bereits die Arbeiterlaubnis erbringt den Nachweis einer beschäftigungsrechtlich bis auf weiteres gesicherten Position in Österreich. Auf die Art der beruflichen Tätigkeit kommt es darüber hinaus nicht an, da dem StbG keine Präferenz für eine bestimmte Form der Erwerbstätigkeit entnehmbar ist (Hinweis E 3. Dezember 2002, Zl. 2002/01/0002).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005010384.X01

### Im RIS seit

28.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)